

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0366/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	23.06.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	25.06.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Strategie zur Unterbringung geflüchteter Menschen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann beauftragt die Verwaltung:

1. Zur Sicherstellung der Unterbringungskapazitäten dauerhaft insgesamt 1.504 Plätze vorzuhalten,
2. die Hermann-Löns-Hallen weiterhin als erste Anlaufstelle mit besonderer funktionaler Bedeutung vorzuhalten,
3. den Wegfall von insgesamt 302 Unterbringungsplätzen bis zum Jahr 2030 durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, sodass die erforderlichen Gesamtkapazitäten dauerhaft gewährleistet bleiben.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

Mit der Strategie zur Flüchtlingsunterbringung wird eine Mindestvorhalte-Kapazität zur Unterbringung Geflüchteter Menschen bis zum Jahr 2030 beschlossen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass künftig wegfallende Plätze nicht kompensiert werden. Somit müsste im Falle neuer vermehrter Zuweisungen auf Turnhallen oder Leichtbauhallen zurückgegriffen werden, was großen finanzielle Folgen hätte.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind erst in den Einzelmaßnahmen zu errechnen.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Rechtlicher Rahmen:

Die Kommune ist im Rahmen der Einhaltung asylrechtlicher und ordnungsrechtlicher Vorgaben zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (§ 1 FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Dieser Unterbringungsverpflichtung kann die Verwaltung nur in angemessener Weise nachkommen, wenn sie stetig eine ausreichende Anzahl an Unterbringungsplätzen vorhält, um auf einen unerwarteten Anstieg an unterzubringenden Geflüchteten vorbereitet zu sein

Der Bedarf für geflüchtete Menschen, die es in Bergisch Gladbach unterzubringen gilt, richtet sich nach den zwei maßgeblichen Zuweisungsquoten (1. Verteilquote FlüAG und 2. Verteilquote Wohnsitzauflage).

Die Zuweisungen durch die Bezirksregierung erfolgen kurzfristig, in der Regel 1-3 Wochen vor Eintreffen der jeweiligen Personen.

Ausgangslage:

Diese Beschlussfassung beinhaltet vor allem die rechnerischen Kapazitäten der Unterbringung bis 2030. Die Details können im anhängenden Strategiepapier nachgelesen werden. Im Folgenden werden in Kürze die Daten dargestellt:

Die Zahl der unterzubringenden Geflüchteten ist seit 2022 deutlich angestiegen und bewegt sich aktuell auf einem anhaltend hohen Niveau. Parallel dazu wurde die Unterbringungskapazität zwar sukzessive erweitert, jedoch nicht im gleichen Maße wie der Bedarf.

Seit dem Jahr 2023 befindet sich die Stadt Bergisch Gladbach **dauerhaft in der Untererfüllung der Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG** sowie der **Wohnsitzauflage**.

Trotz aktuell vorhandener freier Kapazitäten bei den Plätzen der Unterbringung aufgrund von zurückgegangenen Zuweisungen, zeigt sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verteilmechanismen (zuvor benannten Quoten) eine **Unterdeckung**, die zuletzt (Q1/2026) bei rund – **419 Plätzen** liegt. Demnach könnten der Stadt Bergisch Gladbach 419 Personen zugewiesen werden, die umgehend untergebracht werden müssten.

Mit dem Blick auf die Prognose zeigt sich eine zunehmende Verschärfung dieser Situation:

Bei einem konstanten Bedarf auf der Grundlage der aktuellen Plätze, **ohne Berücksichtigung der Untererfüllungen, wäre ...:**
... die Versorgung rechnerisch bis 2027 gesichert.

... die Versorgung ab 2028 – 2030 nicht mehr gesichert, da 302 Plätze planerisch wegfallen. Somit entsteht eine strukturelle Unterdeckung, die bis 2030 auf – **302 Plätze** anwächst.

Bei einem konstanten Bedarf auf der Grundlage der aktuellen Plätze, **unter Berücksichtigung der bestehenden Untererfüllung, liegt ...:**

... bereits ab 2026 liegt eine erhebliche Unterdeckung vor (– **419 Plätze**). Diese steigt kontinuierlich auf bis zu – **721 Plätze im Jahr 2030** an.

Ursächlich hierfür sind:

- der fortbestehend hohe Bedarf
- eine nicht ausreichende Fortschreibung der Kapazitäten
- rückläufige Platzbestände ab 2028, d.h. Unterkünfte fallen weg.

Es zeigt sich folglich übereinstimmend:

- Es besteht eine **Diskrepanz zwischen Bedarf und verfügbarer Kapazität**.
- Die Untererfüllung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem **kumulierten Nachholbedarf**, der die Situation in den Folgejahren zusätzlich belasten könnte.
- Ohne zusätzliche Maßnahmen ist von einer **kontinuierlichen Verschärfung der Unterbringungssituation, selbst bei konstanten Belegungszahlen**, auszugehen.

Die derzeitige und prognostizierte Entwicklung macht deutlich, dass ohne eine **zeitnahe Ausweitung der Unterbringungskapazitäten** sowie strukturelle Anpassungen in der Steuerung, die gesetzlichen Aufnahmeverpflichtungen mittel- und langfristig nicht erfüllt werden können.

Problematisch ist in dem Kontext, dass externe, geopolitische Faktoren die Zahl der Geflüchteten in die eine, wie in die andere Richtung nachhaltig beeinflussen können. So kann ein mögliches Ende des Ukraine-Kriegs oder eine Stabilisierung der Lage in Syrien sich deutlich entlastend auf die Zahl der unterzubringenden Menschen auswirken, andererseits sind nicht vorhersehbare Konflikte, eine Ausweitung der Krise in Nahost oder innereuropäische Veränderungen bei der Asylpolitik Faktoren, die sich belastend auswirken können. Derartige Entwicklungen vorauszusagen, ist nicht möglich.

Die Situation ist somit als **dauerhaft angespannt mit steigender Tendenz** zu bewerten und erfordert eine strategische Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der Unterbringungspolitik.

2. Konsequenz

Das angehängte Konzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und soll ein „atmendes“ System etablieren. Mit einem „atmenden System“ (Mix verschiedener Unterkunftsarten mit unterschiedlichen Laufzeiten) soll eine permanente Nachsteuerung der Unterbringungsressourcen, orientiert am tatsächlichen und voraussichtlichen Unterbringungsbedarf, ermöglicht werden. Dieses Modell zielt darauf ab, die gesetzliche Unterbringungspflicht zu erfüllen, wirtschaftlich im Einklang mit § 75 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW [GO NRW] agieren zu können, Leerstände zu vermeiden und die Nutzung von Sporthallen zu verhindern.

Derzeit besteht ein reeller Bedarf von insgesamt **1.504 dauerhaften Unterbringungsplätzen (Stand: 22.04.2026)**. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Wegfalls von rund **302 Plätzen bis zum Jahr 2030** ist ein

entsprechender Kapazitätsausgleich durch Ersatz- bzw. Neubeschaffung sicherzustellen.

Für die Handlungsfähigkeit der Steuerung nehmen die Hermann-Löns-Hallen einen wichtigen Baustein in diesem Konzept ein. Sie sind als zentrale Erstaufnahmekapazität der Stadt sowie als flexibel einsetzbare „Pufferstruktur“ vorzuhalten. Ihnen kommt dabei künftig eine besondere funktionale Bedeutung zu: Sie dienen zum einen als zentrale Anlaufstelle für Zuweisungen. So finden Ankommende in Bergisch Gladbach zuerst einen Platz in den Hermann-Löns-Hallen, um dann möglichst zügig eine bedarfs- und sozialverträgliche Unterbringung im Stadtgebiet zu finden. Hierdurch sollen weitere Umzüge vermieden werden. Gleichzeitig ermöglichen die Hermann-Löns-Hallen die kurzfristige Abfederung zusätzlicher Unterbringungsbedarfe, sofern uns neue größere Flüchtlingswellen ereilen. In diesem Fall dienen sie aufgrund der hohen potenziellen Unterbringungskapazität der Vermeidung der Inanspruchnahme von Sporthallen und tragen somit zur Reduzierung kostenintensiver ad hoc Anmietungen (insbesondere von Hotelzimmern) bei und stehen darüber hinaus als Reserve für den Katastrophenfall zur Verfügung.

Anlage 1 Strategiepapier zur Unterbringung geflüchteter Menschen